

# Beschlussvorlage

2024-2029/HA-028

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU) Erstellungsdatum: 10.09.2025  
Bearbeiter Frau Klamt Aktenzeichen 66.21.10.03

**Betreff:**

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.11.2025	Hauptausschuss	Entscheidung				

## Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen  abgelehnt

## **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin beschließt die Annahme der Spende der Stadt Datteln in Höhe von 797,35 EUR für eine Bank am Edlef-Köppen-Platz im Rahmen der 30jährigen Städtepartnerschaft.

(Ulrike Klamt)  
SGL Bauverwaltung/Liegenschaften

(Dagmar Turian)  
Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

In Umsetzung des § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfolgt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den Stadtrat bzw. Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung. Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung. Danach entscheidet dieser über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 3.000 EUR.

Die Stadt Datteln hat sich bereit erklärt im Rahmen der 30jährigen Städtepartnerschaft mit der Stadt Genthin eine Bank am Edlef-Köppen-Platz aufzustellen und diese mit einer entsprechenden Messingplakette zu versehen.

Da der Vermögenswert 500 EUR übersteigt, ist die Annahme der Spende durch den Hauptausschuss zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Beschlussvorlage.

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**